

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Bei der Lohmühle 62 | 23554 Lübeck

Standort Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Sr
Meine Nachricht vom:

Frau Schiller
Poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de
Telefon: 0451-317501 260
Telefax: 0451-317501 210

22.09.2020

Allgemeinverfügung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord vom 22.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Datum wurde die fünfte Allgemeinverfügung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung von Saisonarbeitnehmern/innen aus Anlass der Ausbreitung des Corona- Virus (SARS- CoV-2) in Deutschland gemäß § 22 Abs. 1 und 3 ArbSchG erlassen.

Die Überprüfung der vierten Allgemeinverfügung hat es zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Beschäftigten vor einer Corona- Infektion erforderlich gemacht, dass die im Folgenden dargestellten, wesentlichen Änderungen vorgenommen werden mussten und der Erlass einer neuen, fünften Allgemeinverfügung notwendig wurde. Folgende Änderungen beinhaltet diese neue Allgemeinverfügung:

1. Künftig ist bei allen Beschäftigten, die neu eingestellt werden, der Nachweis zu erbringen, dass diese nicht mit Corona infiziert sind. Damit ist die bisherige Einschränkung auf Neueinstellungen, die aus der Fleischindustrie in die Erntebetriebe gewechselt haben, entfallen.
2. Betriebe, die Saisonarbeitskräfte einstellen wollen, müssen der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde dieses elektronisch mitteilen (E- Mail Adresse: COVID19@arbeitsschutz.uk-nord.de). In der Mitteilung sind die genaue Bezeichnung des Betriebes, die gültige Adresse und die Anzahl der erwarteten Saisonarbeitskräfte zu nennen.
3. Die Verpflichtung, bei gemeinschaftlich genutzten Bereichen zwischen den Nutzungen durch verschiedene Teams eine 15- minütige Unterbrechung vorzunehmen, ist entfallen. Unberührt davon ist die Verpflichtung zwischen den einzelnen Nutzungen gründlich zu lüften und zu reinigen.

4. Die Regelungen zur Beförderung zwischen Unterkunft und Einsatzort sind entfallen. Hier greifen künftig die Regelungen der Nr. 3 Absatz 5 des Anhangs SARS- CoV-2- Arbeitsschutzregel.
5. In der Begründung wurde klargestellt, dass bei bestimmten Technologien (z. B. Sortieranlagen, Erntemaschinen, Verwiege- und Verpackungsmaschinen) oder Arbeitsverfahren auch eine Gruppengröße von bis zu 15 Personen möglich ist, sofern andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, durch welche eine gegenseitige Ansteckung verhindert wird. Dabei haben technische Maßnahmen wie Abtrennungen Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen wie dem Tragen von geeigneten Masken.

Es ist mir wohlbekannt, dass diese Maßnahmen weiterhin eine hohe Belastung für die Betriebe bedeuten. Ich bin aber ebenso davon überzeugt, dass diese in der neuen Allgemeinverfügung gemachten Vorgaben weiterhin zwingend notwendig sind, um das Erreichen des Schutzziels nicht zu gefährden, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID 19 einzudämmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schiller